S 41 AS 1544/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufung Fachkenntnisse Statthaftigkeit Untätigkeitsklage Wert des Beschwerdegegenstandes
Leitsätze	Die Statthaftigkeit der Berufung beurteilt sich auch bei einer Untätigkeitsklage nach § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 Alt 2 SGG, wenn sie auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet ist, der Geld-, Dienst- oder Sachleistungen betrifft, die einen Wert von 750 Euro nicht übersteigt (vgl BSG, Urteil vom 6.10.2011 B 9 SB 45/11 B).
Normenkette	SGG § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt 2 SGG § 88

1. Instanz

Aktenzeichen	S 41 AS 1544/23
Datum	06.05.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 204/24
Datum	16.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 6. Mai 2024 wird verworfen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Im Berufungsverfahren streitig ist eine zwischenzeitlich erledigte UntÃ¤tigkeitsklage.

Der KlÃ¤ger und BerufungsklÃ¤ger (KlÃ¤ger) steht bzw stand beim Beklagten und Berufungsbeklagten (Beklagter) im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Am 8.10.2022 beantragte der KlÃ¤ger beim Beklagten die Erstattung von Kosten aus zwei Widerspruchsverfahren in HÃ¶he von insgesamt 30 Euro.

Nachdem der Beklagte diesen Antrag zunÃ¤chst nicht beschieden hatte, erhob der KlÃ¤ger am 31.7.2023 sinngemÃ¤Ã beim Landessozialgericht UntÃ¤tigkeitsklage, die an das Sozialgericht MÃ¼nchen verwiesen worden ist. An dieser hat der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich festgehalten, obgleich der Beklagte mit Bescheid vom 21.9.2023 (Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 28.6.2022) die vom KlÃ¤ger geltend gemachten Kosten des Widerspruchsverfahrens teilweise bzw mit weiterem Bescheid vom 21.9.2023 (Widerspruch gegen den vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheid vom 15.9.2022) vollstÃ¤ndig erstattete. Soweit der Beklagte eine vollstÃ¤ndige Kostenerstattung abgelehnt hatte, ist unter dem Az S 41 AS 132/24 ein Klageverfahren beim Sozialgericht MÃ¼nchen registriert.

Das Sozialgericht MÃ¼nchen hat nach entsprechender AnhÃ¶rung der Beteiligten die UntÃ¤tigkeitsklage abgewiesen; die Rechtsmittelbelehrung geht von der Statthaftigkeit der Berufung aus (Gerichtsbescheid vom 6.5.2024).

Am 15.5.2024 hat der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid vom 6.5.2024 Berufung eingelegt.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Gerichtsbescheid sei nicht zu beanstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorliegenden Akten verwiesen, auch soweit diese vom Beklagten und dem Sozialgericht MÃ¼nchen beigezogen worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Berufung ist unzulÃ¤ssig, da sie nicht statthaft ist. Der Senat konnte in Abwesenheit des KlÃ¤gers verhandeln und entscheiden, da dieser Ã¼ber den Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung informiert und dabei auf die Folgen seines Ausbleibens hingewiesen worden war (Â§ 110 Abs 1 S 2, Â§ 153 Abs 1 SGG).

1. Streitig ist in der Sache die Verbescheidung des Antrags vom 10.8.2022, mit dem

der KlÃ¤ger die Erstattung von Kosten iHv insgesamt 30 Euro verfolgte, die ihm im Rahmen von zwei Widerspruchsverfahren entstanden sind.

2. Die Berufung ist nicht statthaft.

a) Abweichend von Â§ 143 SGG bedarf die Berufung gegen Urteile der Sozialgerichte der Zulassung, ua wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht Ã¼bersteigt (Â§ 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG). Der Wert des Beschwerdegegenstandes bemisst sich danach, was das Sozialgericht dem RechtsmittelklÃ¤ger versagt hat und was er davon mit seinen BerufungsantrÃ¤gen weiterverfolgt (vgl Keller in Meyer-Ladewig ua, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 144 Rn 14 mwN).

Diese BerufungsbeschrÃ¤nkung ist im vorliegenden Fall zu beachten. Auch UntÃ¤tigkeitsklagen werden von der BerufungsbeschrÃ¤nkung des Â§ 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG erfasst, weil sie entweder auf die Vornahme eines beantragten Verwaltungsaktes (Â§ 88 Abs 1 SGG) oder den Erlass eines Widerspruchsbescheides (Â§ 88 Abs 2 SGG) gerichtet sind. Betreffen die zu erlassenden Verwaltungsakte Geld-, Dienst- oder Sachleistungen, die einen Wert von 750 Euro nicht Ã¼bersteigen, unterliegt auch die UntÃ¤tigkeitsklage der BerufungsbeschrÃ¤nkung (vgl BSG Beschluss vom 6.10.2011 â□□ B 9 SB 45/11 B -, Rn 10 f; Urteil vom 10.10.2017 â□□ B 12 KR 3/16 R -, Rn 13).

Da die UntÃ¤tigkeitsklage vorliegend auf Bescheidung des klÃ¤gerischen Antrags auf Erstattung von Kosten des Widerspruchsverfahrens iHv insgesamt 30 Euro gerichtet war, ist dieser Betrag maÃ□gebend (vgl BSG, Urteil vom 10.10.2017 â□□ B 12 KR 3/16 R -, Rn 14); er Ã¼bersteigt den fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der Berufung kraft Gesetzes nach Â§ 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG erforderlichen Betrag bei weitem nicht.

b) Auch eine ZulÃ¤ssigkeit der Berufung nach Â§ 144 Abs 1 S 2 SGG kommt vorliegend nicht Betracht, da nicht Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr streitig sind bzw jemals streitig waren.

c) Eine Zulassung der Berufung erfolgte schlieÃ□lich weder im angefochtenen erstinstanzlichen Urteil noch auf Beschwerde durch das Landessozialgericht. Dass mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid der KlÃ¤ger unzutreffend dahingehend belehrt worden ist, die Berufung sei statthaft, ist in Ermangelung weitergehender Anhaltspunkte nicht als gleichsam konkludente Zulassung der Berufung zu werten (BSG, Urteil vom 10.10.2017 â□□ B 12 KR 3/16 R -, Rn 17).

d) Wird trotz nicht statthafter Berufung â□□ wie hier â□□ Ã¼ber eine Berufung belehrt, liegt darin zwar eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung, jedoch ohne dass die MÃ¶glichkeit einer Umdeutung in eine Nichtzulassungsbeschwerde besteht; es ergibt sich vielmehr die Folge, dass das falsche Rechtsmittel (hier Berufung) als unzulÃ¤ssig zu verwerfen ist (vgl BSG, Urteil vom 4.7.2018 â□□ B 3 KR 14/17 R -, Rn 15) (Â§ 158 S 1 SGG). Eine PrÃ¼fung in der Sache erfolgt durch das

Rechtsmittelgericht nicht.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Â

Erstellt am: 25.07.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024